

REGLEMENT TEILLIQUIDATION

26. Januar 2010 bzw. 31. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.1	Zweck	3
Art. 1.2	Reglement Teilliquidation	3
Kapitel 2	Teilliquidation	4
Art. 2.1	Anspruch auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	4
Art. 2.2	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	4
Art. 2.3	Verfahren bei Teilliquidation	5
Art. 2.3.1	Bewertung	5
Art. 2.3.2	Berechnung der freien Mittel bei individuellem Anspruch	5
Art. 2.3.3	Berechnung der freien Mittel und des Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei kollektivem Anspruch	6
Art. 2.3.4	Berechnung eines Fehlbetrages bei Teilliquidation	6
Art. 2.3.5	Verteilungsplan	7
Art. 2.3.6	Information, Bereinigung mit dem Stiftungsrat	7
Art. 2.4	Prüfung durch Aufsichtsbehörde	8
Art. 2.5	Vollzug	8
Art. 2.6	Gesamtliquidation	8
Kapitel 3	Schlussbestimmungen	9
Art. 3.1	Reglementsänderungen	9
Art. 3.2	Inkrafttreten des Reglements	9

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public, nachfolgend Previs genannt, gestützt auf Art. 53b und 53d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 27g und 27h der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

1.2 Reglement Teilliquidation

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung und in Ergänzung der Reglemente der Previs, das Reglement Teilliquidation. Soweit das Reglement Teilliquidation keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Reglemente der Previs sinngemäss.

Das Reglement Teilliquidation wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Das Reglement Teilliquidation regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und den Vollzug von Teilliquidationen der Previs.

Im Falle einer Gesamtliquidation der Previs dient das Reglement dem Stiftungsrat der Previs als Richtlinie.

2 Teilliquidation

2.1 Anspruch auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Bei einer Teilliquidation der Previs besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Beim kollektiven Austritt ist der Anspruch auf freie Mittel kollektiv, wenn damit der Einkauf in freie Mittel, Rückstellungen oder Schwankungsreserven getätigt werden muss.

Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat entscheidet, welche versicherungs- und anlagetechnischen Risiken bei einem kollektiven Austritt allenfalls mitgegeben werden. Für diesen Entscheid hat der Stiftungsrat den Experten für berufliche Vorsorge beizuziehen oder sich auf ein versicherungstechnisches Gutachten abzustützen.

Falls eine Teilliquidation aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht, obwohl die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt wären, kann der Stiftungsrat den entsprechenden Nachweis erbringen und gestützt darauf den Entscheid fällen, dass keine Teilliquidation durchgeführt wird.

2.2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers. Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn bei einem angeschlossenen Arbeitgeber
 - bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
 - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
 - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
 - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8
 - bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 10%

unfreiwillige Austritte erfolgen und sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der Stiftung um mindestens 0.1% reduziert.

- Bei einer Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers, sofern sich dadurch das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten der Stiftung um mindestens 0.1% reduziert.
- Bei der Auflösung einer Anschlussvereinbarung, sofern sich dadurch das Vorsorgekapital der Stiftung um mindestens 0.05% reduziert und die Dauer des Anschlusses an die Stiftung mindestens zwei Jahre betrug.
- bei einer Massenentlassung im Sinne von Art. 335d OR.

Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der angeschlossenen Unternehmung realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

2.3 Verfahren bei Teilliquidation

Der Stiftungsrat trifft bei Teilliquidationen folgende Entscheide und legt sie in einem Beschluss fest. Er bestimmt

- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, welcher die bei der Teilliquidation zu berücksichtigenden ausgetretenen Personen umfasst;
- die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil;
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
- den Verteilungsplan;
- ob aus ökonomischen Überlegungen von der Durchführung einer Teilliquidation abgesehen wird.

Massgebender Bilanzstichtag ist der 31.12., welcher dem die Teilliquidation auslösenden Ereignis am nächsten liegt.

Der Stiftungsrat stellt die rechtzeitige und vollständige Information der versicherten Personen, der Rentenbezüger und der Kontrollstelle sicher sowohl bei einer Durchführung der Teilliquidation als auch bei deren Nicht-Durchführung. Er gewährt diesen auf verlangen Einsicht in die Verteilungspläne.

2.3.1 Bewertung

Grundlagen für die Berechnung der freien Mittel resp. des Fehlbetrages bilden die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und die versicherungstechnische Bilanz, je erstellt per dem der Teilliquidation zugrunde gelegten Bilanzstichtag.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

Die Bewertung des Vermögens und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgen nach fachmännisch und kontinuierlich angewandten Grundsätzen.

2.3.2 Berechnung der freien Mittel bei individuellem Anspruch

Zur Berechnung der freien Mittel bei individuellem Anspruch wird das Vermögen zu Veräusserungswerten eingesetzt und um die Wertschwankungsreserven reduziert. Diesem werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen des verbleibenden und des austretenden Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen umfassen die Vorsorgekapitalien der verbleibenden und austretenden Destinatäre, sowie die für den verbleibenden Bestand notwendigen Rückstellungen gemäss dem Rückstellungsreglement.

Der Anspruch der verbleibenden Destinatäre auf freie Mittel ist immer ein kollektiver.

2.3.3 Berechnung der freien Mittel und des Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei kollektivem Anspruch

Zur Berechnung der freien Mittel, des Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei kollektivem Anspruch, wird das Vermögen zu Veräusserungswerten eingesetzt und um die Wertschwankungsreserven reduziert. Zur Ermittlung der freien Mittel werden diesem Betrag die versicherungstechnischen Verpflichtungen des gesamten Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen des gesamten Bestandes umfassen die Vorsorgekapitalien aller Destinatäre, sowie die für den gesamten Bestand notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss dem Rückstellungsreglement. Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nur in dem Ausmass, als die übertretende Gruppe zum Aufbau der Reserven und Rückstellungen beigetragen hat und soweit entsprechende versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und die Rückstellungen entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

Der kollektive Anspruch auf freie Mittel, auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Reichen diese Mittel nicht aus zum Einkauf in die Rückstellungen und Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung, so können auch ein Teil oder alle freien Mittel des zu übertragenden Bestandes kollektiv übertragen werden.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Der Anspruch der verbleibenden Destinatäre auf freie Mittel, auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist immer ein kollektiver.

2.3.4 Berechnung eines Fehlbetrages bei Teilliquidation

Zur Berechnung eines Fehlbetrages wird nach Art. 44 BVV2 vorgegangen. Dem Vermögen, berechnet zu Veräusserungswerten, werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen des verbleibenden und des austretenden Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen umfassen die Vorsorgekapitalien der verbleibenden und der austretenden Destinatäre sowie die für den verbleibenden Bestand notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss dem Rückstellungsreglement.

Bei den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten werden

- eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und eingebrachte Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen;
- freiwillige Einkäufe;
- Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen und
- Einlagen aufgrund von Ehescheidungen,

die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation liegen, vom betreffenden Vorsorgekapital nominell in Abzug gebracht. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung, die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgten, werden dem Vorsorgekapital der betreffenden Person nominell hinzugeschlagen.

Ein wie vorstehend berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jeder austretenden versicherten Person in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug nicht geschmälert werden.

Ein wie vorstehend berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig beim Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung oder das ungekürzte Deckungskapital bereits überwiesen, so ist der zuviel überwiesene Betrag zurückzuerstatten. Ein allfälliger Fehlbetrag verbleibt den verbleibenden Destinatären kollektiv.

2.3.5 Verteilungsplan

Der Anspruch auf freie Mittel bzw. auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bestimmt sich im Verhältnis der auf die Austretenden bzw. Verbleibenden entfallenden Anteile an den wie folgt korrigierten Vorsorgekapitalien.

Bei den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten werden

- eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und eingebrachte Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen;
- freiwillige Einkäufe;
- Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen und
- Einlagen aufgrund von Ehescheidungen,

die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation liegen, vom betreffenden Vorsorgekapital nominell in Abzug gebracht. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung, die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgten, werden dem Vorsorgekapital der betreffenden Person nominell hinzugeschlagen.

Bei den Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger werden Rentenerhöhungen, die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation gewährt wurden, nicht berücksichtigt.

2.3.6 Information, Bereinigung mit dem Stiftungsrat

Der Stiftungsrat informiert die versicherten Personen und die Rentenbezüger über den Tatbestand einer Teilliquidation und das Verfahren innerhalb 90 Tage nach Bekanntsein eines Teilliquidationstatbestandes.

Der Stiftungsrat informiert die versicherten Personen und die Rentenbezüger schriftlich in Briefform über den Verteilplan, insbesondere die individuellen und kollektiven Ansprüche, sobald die entsprechenden Berechnungen vorliegen. Er gewährt den versicherten Personen und Rentenbezüger auf Anfrage am Sitz der Stiftung Einsicht in die Verteilungspläne. Er weist gleichzeitig auf das Recht hin, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist. Nach erfolgloser Bereinigung mit dem Stiftungsrat hat die berechnete Person innerhalb von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde zu gelangen. Der Stiftungsrat orientiert die berechnete Person über den erfolglosen Ausgang der Bereinigung. Der Stiftungsrat weist daraufhin, dass der Verteilplan rechtswirksam vollzogen wird, sofern keine Einwendungen der versicherten Personen und der Rentenbezüger innerhalb der gesetzten Frist bei der Aufsichtsbehörde eingegangen sind.

Vor dem Vollzug der Teilliquidation vergewissert sich der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde, dass keine Beschwerden erhoben wurden.

2.4 Prüfung durch Aufsichtsbehörde

Die versicherten Personen und die Rentenbezüger haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern überprüfen und entscheiden zu lassen.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

2.5 Vollzug

Bei individuellen Austritten wird der Anspruch der versicherten Person wie eine Austrittsleistung behandelt. Die freien Mittel sind allerdings erst ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, ab welchem der Verteilplan vollzogen werden kann.

Bei einer kollektiven Übertragung von Vermögen schliesst die Stiftung mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung einen Übernahmevertrag ab. Ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel sowie allfällige Rückstellungen und Schwankungsreserven wird nicht verzinst.

Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Dieser wird im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt.

2.6 Gesamtliquidation

Bei der Aufhebung der Previs (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.

2.7 Deckungsgraddifferenz im Zeitpunkt des Anschlusses an die Previs

Führt die Auflösung eines Anschlussvertrages zu einer Teilliquidation und lag der Deckungsgrad des angeschlossenen Kollektivs im Zeitpunkt des Anschlusses über jenem der Previs, so besteht bei Auflösung des Anschlussvertrages nebst dem ordentlichen Anspruch gemäss diesem Teilliquidationsreglement ein zusätzlicher Anspruch. Der zusätzliche Anspruch entspricht dem frankenmässigen Betrag der Überdeckung im Zeitpunkt des Anschlusses. Der massgebende Betrag ist im Anschlussvertrag festzuhalten.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

3.2 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 26. Januar 2010 und vom 31. Januar 2011 verabschiedet. Es tritt mit der Genehmigung des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern rückwirkend auf den 1. Juni 2009 in Kraft.

Wabern, 31. Januar 2011

Previs
Personalvorsorgestiftung Service Public

Martin Vogler
Präsident des
Stiftungsrats

Stefan Muri
Vorsitzender der
Geschäftsleitung

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Direction de la justice, des
affaires communales et des
affaires ecclésiastiques du
canton de Berne

04. März 2011

EINGEGANGEN

**Amt für Sozialversicherung
und Stiftungsaufsicht**

**Office des assurances sociales
et de la surveillance des
fondations**

Abteilung Berufliche
Vorsorge und Stiftungen
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
Telefon 031 633 76 55
Telefax 031 633 76 71

Einschreiben

previs Personalvorsorgestiftung
Service Public
Seftigenstrasse 362
Postfach 250
3084 Wabern

Corinne Steiner
Direktwahl 031 633 76 98
E-Mail corinne.steiner@jgk.be.ch
www.be.ch/asvs

Verfügung vom 3. März 2011

In Sachen

previs Personalvorsorgestiftung Service Public, Seftigenstrasse 362, Postfach 250, 3084 Wabern

in **Köniz**, Ordnungsnummer **BE.0692**

(nachfolgend Vorsorgeeinrichtung genannt)

betreffend Genehmigung

Teilliquidationsreglement

hat das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS)

e r w o g e n :

1. Am 15. Februar 2011 reichte die Vorsorgeeinrichtung dem ASVS das Teilliquidationsreglement vom 31. Januar 2011 gemäss Artikel 53b Absatz 1 BVG¹ ein. Es soll rückwirkend ab 1. Juni 2009 in Kraft treten.
2. Nach Artikel 53b Absatz 1 BVG, in Kraft getreten per 1. Januar 2005, bestimmt die Vorsorgeeinrichtung in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Das ASVS hat diese reglementarischen Bestimmungen zu prüfen und mit konstitutiver Wirkung zu genehmigen (Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e ASVV² und Artikel 53b Absatz 2 BVG).
3. Das von der Vorsorgeeinrichtung eingereichte Teilliquidationsreglement entspricht den gesetzlichen Vorschriften sowie den von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätzen im Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Die Genehmigung nach Artikel 53b Absatz 2 BVG wird daher erteilt.
4. Die Vorsorgeeinrichtung hat ihre Destinatäre unverzüglich und in geeigneter Form über die reglementarischen Bestimmungen zur Teilliquidation sowie den Inhalt dieser Verfügung, unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung, in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Mitteilung gilt die Verfügung gegenüber den Destinatären als eröffnet. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst die Verfügung in Rechtskraft.

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40).

² Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1).

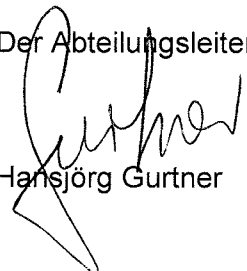
5. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei einer Teilliquidation die reglementarischen Bestimmungen und die massgebenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Teilliquidation anzuwenden. Die Destinatäre haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Artikel 53d Absatz 6 BVG), sofern eine vorherige Bereinigung mit dem obersten Stifungsorgan erfolglos geblieben ist.
6. Die für diese Verfügung zu erhebenden Kosten stützen sich auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV³) und sind der Vorsorgeeinrichtung aufzuerlegen.

Aus diesen Erwägungen wird

verfügt:

1. Das Teilliquidationsreglement der Vorsorgeeinrichtung vom 31. Januar 2011, gültig ab 1. Juni 2009, wird genehmigt.
2. Das Teilliquidationsreglement tritt rückwirkend per 1. Juni 2009 in Kraft.
3. Die vorliegende Verfügung ist den Destinatären gemäss Ziffer 4 der Erwägungen zu eröffnen.
4. Die Vorsorgeeinrichtung wird angewiesen, sich vor Vollzug einer Teilliquidation beim ASVS zu vergewissern, dass keine Überprüfungsbegehren gemäss Ziffer 5 der Erwägungen eingegangen sind oder Beschwerden mit aufschiebender Wirkung vorliegen.
5. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse das Teilliquidationsreglement anzupassen und dem ASVS zur Genehmigung einzureichen.
6. Die Kosten dieser Verfügung von total Fr. 258.-- (Reglementsprüfung Fr. 240.--, Barauslagen Fr. 18.--) werden der Vorsorgeeinrichtung auferlegt.

Der Abteilungsleiter



Hansjörg Gurtner

Eingeschrieben zu eröffnen:

- der previs Personalvorsorgestiftung Service Public, Seftigenstrasse 362, Postfach 250, 3084 Wabern
(unter Beilage der Rechnung)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 erhoben werden (Artikel 74 Absatz 1 BVG). Die Frist kann nicht verlängert werden. Allfällige Beweisanträge sind gleichzeitig mit der Beschwerde einzureichen.

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV, BSG 154.21).